

Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
COCCIUS – Sozialpädagogische Betreuungen und Familienhilfe gGmbH
Schwalbenstraße 1
68309 Mannheim
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Akkumuliertes Betreutes Jugendwohnen
Tingueuxallee 25 - Dachgeschoss
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Akkumuliertes Einzelwohnen für UMA in Leimen,
Tingueuxallee 25, Dachgeschoss

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen:

Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29 und 33 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform, Platzzahl und Standort

Das Leistungsangebot umfasst 2 Plätze im betreuten Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen

- Tinquexalle 25, Dachgeschoss, 69181 Leimen

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit stundenweiser Betreuung und Rufbereitschaft in den nicht betreuten Zeiten geöffnet.

Die Betreuungsintensität und der Betreuungsumfang richtet sich nach dem in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

In Form folgender gruppenbezogener Leistungen:

Erhöhte Pädagogische Begleitung und Erlebnispädagogische Angebote

In Form folgender personenbezogener Leistungen:

Individuelle Integrationsarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern

3. Zusammenarbeit [Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)
4. Hilfe- und Erziehungsplanung /Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)
5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)
6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV)

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen, sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5), können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

1. Grundbetreuung einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte

Betreuungsschlüssel 1:4 0,25 VK je Platz

2. Ergänzende Leistungen 0,131 VK je Platz

3. Regieleistungen (Leitung/Verwaltung/Fachdienst)

Personalschlüssel 1:20 0,05 VK je Platz

Dazu gehören die Leistungen im Bereich der Leitung, der Verwaltung und der Hauswirtschaft/Haustechnik, Leistungen der Hilfe-/Erziehungsplanung/des Fachdienstes sowie die Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

- Tinqueuxalle 25, Dachgeschoss, 69181 Leimen

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Der Jugendhilfeträger Coccius steht für eine wertschätzende Haltung gegenüber jedem Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion.

Unser Menschenbild ist maßgeblich von der Systemik, von lösungsorientierten Ansätzen sowie dem Humanismus geprägt. Wir gehen allgemein davon aus, dass unsere Klienten die wesentlichen Grundlagen für ein gesundes Wachstum in sich tragen und jeder Mensch das gleiche Recht u.a. auf Entfaltung und Beteiligung im konstruktiven Rahmen hat.

Unsere Arbeit ist fokussiert darauf, wie die Klienten über Handlungen und Sprache ihre eigenen Wirklichkeiten erzeugen und diese über spezifische Muster und Interaktionsprozesse aufrechterhalten. Interventionen, die auf diese Muster günstig einwirken, lösen Veränderungen aus und tragen zur Lösungsfindung bei. Dabei kann es sich um die Anregung und Aktualisierung vorhandener kognitiver und interaktioneller Strukturen, um das Überwinden problematischer Muster und/oder um eine Entwicklungsförderung handeln.

Wir sind der Überzeugung, dass junge Menschen nur dann nachhaltige Veränderungen und Entwicklungen vollziehen können, wenn sie an der Gestaltung und Planung ihrer Lebensverhältnisse intensiv beteiligt sind. Durch eine wertschätzende Haltung versuchen wir, gemeinsam mit unseren Klienten aus deren Problemlagen Ziele abzuleiten und Hoffnung zu kreieren. Wir konzentrieren uns nicht auf die Probleme, sondern betrachten den Gewinn aus der Zielerreichung und planen gemeinsam Schritte der weiteren Umsetzung. Positive Entwicklungen und Erfolge werden gewürdigt und verstärkt.

Die Zielsetzung des Leistungsangebotes ist die Hinführung zur selbständigen Lebensführung. Diese verfolgt insbesondere die Ziele:

- Verbesserung von sozialen Kompetenzen besonders unter Bezug auf deutsche Wert- und Kulturverständnisse
- Trainieren und Vertiefen der deutschen Sprache
- Entwickeln von Alltagskompetenzen
- Schulische und berufliche Integration
- Förderung der Selbständigkeit
- Integration ins Gemeinwesen
- Gesundheitliche Förderung der jungen Erwachsenen
- Gewährleistung eines angemessenen und geschützten Wohn- und Lebensraumes
- Versorgen von Grundbedürfnissen, Betreuung und Beaufsichtigung im Alltag und sowie Erziehungshilfe für junge Volljährige

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebotes sind männliche unbegleitete Ausländer ab 16 Jahren.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Das Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, für die ein Betreuungsbedarf nach § 27 SGB VIII besteht.

Ein fortgeschrittenes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in der persönlichen Lebensführung ist Voraussetzung für eine Aufnahme im betreuten Einzelwohnen.

Dies beinhaltet die nicht durchgängig beaufsichtigte Einhaltung der Hausordnung, die weitgehend eigenständige Erledigung haushaltspraktischer Aufgaben, eine falls notwendig verlässliche und selbstgesteuerte Medikamenteneinnahme sowie bereits nachgewiesene soziale Kompetenzen, welche zum Zusammenleben in der Gemeinschaft befähigen

Für die Wirksamkeit der Hilfe ist darüber hinaus erforderlich, dass der Klient im Alltagskontext seiner Wohnsituation in der Lage ist, verbindlich seinen zeitlichen, beruflichen, schulischen und behördlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen nachzukommen sowie alle weiteren im Hilfeplan vereinbarten Ziele im Auge zu behalten.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit

- akuter Suchtproblematik, wie z. B. Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Tabletten-sucht
- geistiger und körperlicher Behinderung, deren Störungsbilder im Vordergrund stehen und als Aufnahmegrund hinzukommen.
- akuten Krankheitsbildern, die zentrale Störungen der Persönlichkeit beinhalten (wie z.B. Psychosen), die zu selbst- und fremdgefährdetem Verhalten führen oder führen können.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Stundenweise Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr
 - Sicherstellung der Versorgung
 - Notwendige Unterstützungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft
 - Gewährleistung des Kinderschutzes und einer altersgemäßen Aufsichtspflicht
 - Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Unterstützung bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung und dem Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
 - Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie bei der Selbstversorgung
 - Hilfen in der Bewältigung der neuen Lebenssituation, mit Alleinsein und Einsamkeit, Anleitung zur Selbstständigkeit
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Versorgung, Freizeitgestaltung
 - Unterstützung in der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung:
 - Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Erziehungs- und Hilfebedarfe im Verselbstständigungsprozess
 - erzieherische Auseinandersetzung mit Jugendlichen, Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen

- Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
- Hilfe im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
- Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
- Unterstützung in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
- Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
- Vermittlung externer Hilfen
- Planung und Gestaltung der Überführung in ein eigenständiges Mietverhältnis im Zusammenwirken mit den verantwortlichen Behörden (Job-Center, Bafög-Stelle, Kindergeldstelle etc.)

Die Leistungsinhalte und der Leistungsumfang können entsprechend der individuellen Lebenslage, der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung im Verlauf der Hilfe variieren.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

In Form folgender personenbezogener Leistungen

Individuelle Integrationsarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Einzelbetreuung, insbesondere für:

- Training Kulturtechniken, Vermittlung Rechtsordnung und Wertesystem
- Begleitung "Ankommen in der Gruppe", Einzelgespräche
- Begleitung zu Behörden
- pädagogische Traumabearbeitung auf niederschwelligem Niveau (nicht Krankenhilfe oder SGB V Leistungen)
- Bearbeiten der Fluchterfahrung
- Integration in unsere Wertegemeinschaft
- pädagogische Lernhilfe aufgrund sprachlicher Barrieren/Verständnisschwierigkeiten, Heranführung an Schule/Ausbildung
- individuelle Sprachförderung (über die bereits anderweitig finanzierten Sprachkurse hinaus)
- allgemeine Integrationsarbeit

Umfang: 4 Stunden an 52 Wochen pro Jugendlichen, entspricht 0,131 VK je Platz

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Dazu gehören:

- Leistungen der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit dem jungen Menschen.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- noch notwendige diagnostische und anamnestische Leistungen (z. B. Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Verselbstständigungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Kultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -entwicklung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

- Leistungen der Verwaltung:
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration
- Leistungen der Hauswirtschaft:
Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen, Sicherstellung der notwendigen Versorgung.
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Die ständige Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Leistungen und der damit verbundenen Arbeitsabläufe und Verfahren ist tägliche Aufgabe von allen Mitarbeitenden auf allen Ebenen der pädagogischen Bereiche.

Zentrale Standards und Schlüsselprozesse wurden in der mit dem Landkreis geschlossenen Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgehalten und beschlossen. Die QEV schließt geregelte Vorgehensweisen zum Beschwerdemanagement ein.

Die Qualitätsgrundsätze finden ihre Umsetzung auf den verschiedenen Organisationsebenen und in den Organisationsformen des Trägers. Zu diesen zählen regelmäßige Teambesprechungen, die kontinuierliche Fachberatung des Teams, Arbeitskreise zu Beteiligungskonzepten und zu Schutzkonzepten, Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiter sowie die Präsenz und Mitwirkung des Trägers in verschiedenen Qualitätszirkeln.

Mit dem vorliegenden Leistungsangebot verpflichtet sich der Träger zu den mit dem örtlichen Träger vereinbarten Qualitätsstandards. Diese sind in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung niedergefasst, welche der Träger mit dem Rhein-Neckar-Kreis getroffen hat. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird regelmäßig fortgeschrieben. Die letzte Aktualisierung ist seit Oktober 2014 wirksam.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.12.2022**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.11.2023**.

Heidelberg, 28.11.2022

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis

Für den Leistungserbringer
SpBFH Coccius gGmbH

Schwalbenstr. 1
68309 Mannheim
Postfachverwaltung
Hafenstr. 21

Träger der Einrichtung
COCCIUS – Sozialpädagogische Betreuung-
gen und Familienhilfe gGmbH

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung als Be-
teiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung